

## Anlage 3b Regelungen für die Praxismodule

**in der Fassung vom 23.09.2015**  
**- Lesefassung -**

### 1. Ziele der Praxismodule

- (1) Die Praxismodule sind verbindlicher Bestandteil des Studiengangs Master of Education (Gymnasium). Sie bestehen aus einem **Fachpraktikum** in einem Fach und einem **Forschungs- und Entwicklungspraktikum** im jeweils anderen Fach, die in einem Praxisblock zusammen an der Schule absolviert werden. Sie werden von den Fachdidaktiken gestaltet.
- (2) Die Praxismodule bieten den Studierenden Gelegenheit,
  - sich das Berufsfeld Schule vom Aufgabenbereich der Fachlehrerin/des Fachlehrers zu erschließen und ihre im Studium erworbenen Kenntnisse mit eigenen Lehrerfahrungen in der Schulpraxis zu verbinden.
  - sich mit wissenschaftlichen Forschungsmethoden mit Phänomenen des Fachunterrichts oder anderer schulisch bedeutsamer Handlungsfelder in der Schule bzw. im schulnahen Raum auseinanderzusetzen.
- (3) Im Mittelpunkt des **Fachpraktikums** stehen die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eigener Unterrichtsversuche der Studierenden. In den begleitenden Lehrveranstaltungen sollen die Studierenden verschiedene (fach)didaktische Modelle kennen lernen und zu einer vertiefenden Beschäftigung mit auf das Lernen bezogenen Aspekten von Schule und Unterricht angeregt werden.
- (4) Im **Forschungs- und Entwicklungspraktikum** sollen die Studierenden das Berufsfeld Schule durch eine Forschungs- und Entwicklungsaufgabe kennen lernen, die ihnen auf einer die Praxis reflektierenden Ebene Einblicke in ihr zweites Unterrichtsfach gewährt.

### 2. Umfang und Organisation der Praxismodule<sup>1</sup>

- (1) Die Studierenden absolvieren in einem Unterrichtsfach ein **Fachpraktikum**, in dem anderen Unterrichtsfach ein **Forschungs- und Entwicklungspraktikum**. Die Studierenden wählen, in welchem Unterrichtsfach sie das Fachpraktikum belegen wollen. Das Forschungs- und Entwicklungspraktikum wird im jeweils anderen Unterrichtsfach absolviert.<sup>2</sup> Beide Praktika werden im entsprechenden Praxismodul vorbereitet, begleitet und ausgewertet.
- (2) Der Gesamtumfang der Praxismodule umfasst 15 Kreditpunkte. Davon entfallen auf das **Fachpraktikum** insgesamt 9 Kreditpunkte, die sich auf 3 Kreditpunkte für die vorbereitende Lehrveranstaltung und 6 Kreditpunkte für den Praxisblock an der Schule verteilen. Das **Forschungs- und Entwicklungspraktikum** umfasst insgesamt 6 Kreditpunkte.
- (3) Der Praxisblock für das **Fachpraktikum** und **Forschungs- und Entwicklungspraktikum** umfasst insgesamt 9 Wochen, die sich in 1 Woche Vorbereitung, **7 Wochen Kernzeit an der Schule (grundsätzlich im Block)** und 1 Woche Nachbereitung aufteilen. Im Bedarfsfall (Kollision von Schulferien o.ä.) und nach Absprache mit der Schule können die Erhebungen bzw.

---

<sup>1</sup> Für Studierende, die ein Kooperationsfach an der Universität Bremen mit Ziel Lehramt an Gymnasien studieren (derzeit: Geographie, Französisch oder Spanisch) ist der Aufbau der Praxismodule abweichend, daher muss das Fachpraktikum im Bremer Kooperationsfach abgeleistet werden, das Forschungs- und Entwicklungspraktikum im Heimatfach in Oldenburg. Studierende besuchen für das Fachpraktikum eine Vorbereitungsveranstaltung im jeweiligen Kooperationsfach an der Universität Bremen und leisten dort ihre Prüfungsleistung gemäß den Vorgaben dieser Anlage 3b ab. Die Zuweisung an die Schulen obliegt dem didaktischen Zentrum gem. Satz 2 Abs.4.

<sup>2</sup> Die Wahlfreiheit kann für Studierende mit der Heimatuniversität Oldenburg, die ein Kooperationsstudium mit der Universität Bremen durchführen, nicht gewährleistet werden.

Forschungsaufgaben, die im Rahmen des **Forschungs- und Entwicklungspraktikums** anfallen, auch semesterbegleitend in der Schule durchgeführt werden.

Während der Zeit, die die Studierenden im Praxisblock an den Schulen verbringen, sollen sie:

- an allen Schultagen in der Schule anwesend sein (je Schulwoche 15 bis 20 Zeitstunden) und kontinuierlich am Fachunterricht betreuender Lehrkräfte teilnehmen,
- im Rahmen des **Fachpraktikums** von der zweiten Woche an – soweit die Bedingungen der Schule dies nicht ausschließen – täglich eine Unterrichtsstunde vorbereiten und durchführen. Vor jeder Durchführung einer eigenen Unterrichtsstunde legen die Studierenden den Betreuenden Lehrkräften einen kurzen schriftlichen Unterrichtsentwurf vor,
- im Rahmen des **Forschungs- und Entwicklungspraktikums** ein kleines Forschungs- und Entwicklungsprojekt durchführen.

(4) Die Praxismodule sowie das Anmelde- und Abstimmungsverfahren mit den Schulen und die Zuordnung der Studierenden zu den Schulen werden über das Didaktische Zentrum (diz) koordiniert.

(5) Ein Anspruch auf die Zuweisung an einen bestimmten Praktikumsplatz besteht nicht. Bei der Vergabe der Praktikumsplätze werden Aspekte wie Fächer, Schulformen und Möglichkeiten der Tandemzuweisung berücksichtigt. Studierende mit einem nachgewiesenen Härtefall werden vorrangig in der Zuweisung berücksichtigt.

Als Härtefall gelten insbesondere folgende Umstände:

- Betreuung eines Kindes bis zum 14. Lebensjahr im eigenen Haushalt
- Pflege eines nahen Angehörigen
- Vorliegen einer schwerwiegenden Auswirkung einer Behinderung der eigenen Person oder eigene schwere Erkrankung.

Der Nachweis für den Härtefall muss bei der Anmeldung zum jeweiligen Schulpraktikum erbracht werden.“

(6) Das **Fachpraktikum** ist in den Praxismodulen mit einer begleitenden fachdidaktischen Lehrveranstaltung verbunden. In der begleitenden Lehrveranstaltung wird das **Fachpraktikum** vorbereitet, begleitet und ausgewertet. Dokumentiert wird das Praktikum durch einen Praktikumsbericht, der bei der oder dem Lehrenden der Veranstaltung abgegeben und von ihr oder ihm korrigiert und besprochen wird.

(7) Im **Forschungs- und Entwicklungspraktikum** wird eine Forschungs- oder Entwicklungsaufgabe durch die Studierenden in der Schule durchgeführt. Die Vor- und Nachbereitung sowie Dokumentation dieser Aufgabe muss durch eine entsprechende fachdidaktische Lehrveranstaltung des betreffenden Unterrichtsfaches angebonden sein. Dokumentiert wird die Bearbeitung der **Forschungs- und Entwicklungsaufgabe** in Form einer mündlichen oder schriftlichen Präsentation.

(8) **Fachpraktikum und Forschungs- und Entwicklungspraktikum** werden in der angestrebten Schulform Gymnasium oder Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe absolviert. In Absprache mit der oder dem Modulverantwortlichen können auch Fragestellungen aus anderen Studienzusammenhängen einbezogen werden.

### 3. Bewertung und Benotung der Praxismodule

(1) **Fachpraktikum und Forschungs- und Entwicklungspraktikum** sind erfolgreich abgeleistet, wenn

- die Schule bescheinigt, dass die 7 Wochen Kernzeit an der Schule erfolgreich erbracht worden sind,
- die Schule darüber hinaus bescheinigt, dass die Teilnahme und Mitarbeit beim **Fachpraktikum** in der Schule regelmäßig war und die Anforderungen an die Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht erfüllt wurden,

- die oder der Lehrende der Begleitveranstaltung bescheinigt, dass die im Praxismodul verbindlichen Arbeiten bzw. Unterlagen vorgelegt und die gesetzten Anforderungen erfüllt wurden. Dazu gehören der Praktikumsbericht mit Dokumentation der Arbeitsschwerpunkte und Erfahrungszusammenhänge und mündliche oder schriftliche Präsentation der Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungspraktikum.

(2) Grundlage der Bewertung sind die Studienleistungen, die in der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Fachpraktikums und des Forschungs- und Entwicklungspraktikum erbracht worden sind. Dabei können Rückmeldungen aus der Schule bzw. von den Betreuenden Lehrkräften einbezogen werden.

(3) Entscheidend für die Benotung sind die Fähigkeiten der Studierenden, sich auf wissenschaftlicher Grundlage mit den Bedingungen des Fachunterrichts in der Schule, den Lernmöglichkeiten von Schülerinnen und Schülern und mit ihren eigenen Lehr-Erfahrungen auseinanderzusetzen.

(4) In der Benotung der Praxismodule werden die Leistungen der Studierenden im Fachpraktikum zu 60 Prozent und im Forschungs- und Entwicklungspraktikum zu 40 Prozent berücksichtigt.

(5) Die erfolgreiche Teilnahme an den Praxismodulen wird den Studierenden von der oder dem Lehrenden der begleitenden Lehrveranstaltungen, die auf das Praktikum vor- und nachbereiten, bescheinigt. Die Verantwortung für die regelgerechte Durchführung der Praktika liegt beim jeweiligen Modulverantwortlichen.

#### **4. Anrechnung von Praxismodulen**

Auf Antrag können sich Studierende gleichwertige Leistungen aus anderen Studiengängen anrechnen lassen. Über die Anrechnung entscheidet die oder der Modulverantwortliche, wobei die Gleichwertigkeit nur abzulehnen ist, wenn wesentliche Unterschiede nachgewiesen werden. Dabei gilt, dass ein Forschungs- und Entwicklungspraktikum, sofern es bereits in einem vorherigen Studiengang abgeleistet wurde, anerkannt werden kann. Voraussetzung für die Anerkennung des Fachpraktikums ist, dass es in der jeweilig angestrebten Schulform Gymnasium oder einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe abgeleistet wurde.

#### **5. Organisatorische Informationen zu den Praxismodulen**

(1) In der Vorbereitungs- und in der Durchführungsphase des Fachpraktikums sollen die Studierenden Informationen und Materialien zum Fachunterricht in der Schule zusammenstellen. Im Einvernehmen mit der oder dem Modulverantwortlichen können sich die Studierenden besondere Schwerpunkte setzen, die sie parallel oder korrespondierend im Fachpraktikum und im Forschungs- und Entwicklungspraktikum verfolgen wollen.

(2) Die Studierenden sollen sich im Praktikum in der Schule mit Unterstützung der Betreuenden Lehrkräfte die Zusammenhänge ihres Berufsfeldes und ihres beruflichen Handelns sowie adäquate Handlungsspielräume erschließen.

(3) Nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen in den Fächern kann die Teilnahme am Fachpraktikum und am Forschungs- und Entwicklungspraktikum an die erfolgreiche Teilnahme an entsprechenden Modulen in den Studienfächern und im Professionalisierungsbereich gebunden werden.

#### **6. Praktika im Ausland**

Eines der Schulpraktika (Allgemeines Schulpraktikum im Bachelorstudium oder Fachpraktikum sowie Forschungs- und Entwicklungspraktikum nach Absprache mit dem oder der Modulbeauftragten im Masterstudium) kann im Ausland absolviert werden. Die Prüfungsleistung soll den fachspezifischen Anforderungen für das Fachpraktikum und das Forschungs- und Entwicklungspraktikum entsprechen.

Der Besuch der Vor- und Nachbereitungsveranstaltungen muss in der Universität Oldenburg erfolgen. Der Kontakt zwischen Schule und Hochschule muss während des Praktikums gewährleistet sein. Zuständig für die Anrechnung sind die jeweiligen Modulbeauftragten der Praxismodule.

### Übersicht der zu erbringenden Prüfungsleistungen in den Praxismodulen

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen		KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
<b>prx530</b> Fachpraktikum	Pflicht	1 SE vorbereitende Lehrveranstaltung (3 KP)	7 Wochen Praxisblock Schule +	<b>9</b>	<u>1 Prüfungsleistung:</u> Praktikumsbericht
<b>prx536</b> Forschungs- und Entwicklungspraktikum	Pflicht	1 SE o.ä., ggf. angebunden an eine fachdidaktische Lehrveranstaltung des jeweiligen Fachs (1 KP)	1 Woche Vorbereitung + 1 Woche Nachbereitung		
<b>SUMME PRAXISMODULE</b>				<b>15</b>	